

Entschuldigt sind für heute wegen dringender Berufsarbeiten Herr Abg. Leithold und wegen Unwohlseins der Herr Abg. Hofmann.

Es sind zunächst Anzeigen über die von den Abtheilungen vorgenommenen Wahlprüfungen zu erstatten. Da ist die zweite Abtheilung, deren Vorsitzender zu sein ich die Ehre habe, die hat für gültig erklärt die Wahl des Herrn Abg. May im 11. ländlichen Wahlkreise, des Herrn Abg. Rudelt im 16. ländlichen Wahlkreise, des Herrn Abg. Däbriß im 21. ländlichen Wahlkreise, des Herrn Abg. Gleisberg im 11. städtischen Wahlkreise, des Herrn Abg. Gontard im 1. Wahlkreise der Stadt Leipzig, des Herrn Abg. Grumbt im 4. Wahlkreise der Stadt Dresden, des Herrn Abg. Paulus im 24. städtischen Wahlkreise; das war die zweite Abtheilung. Einer Beschlußfassung bedarf es nicht, die Mittheilung der Abtheilung genügt. Ich habe schon gesagt, daß diese Wahlen von der zweiten Abtheilung für gültig erklärt worden sind.

Die erste Abtheilung, Vorsitzender Vizepräsident Dr. Streit.

Vizepräsident Dr. Streit: Die erste Abtheilung, deren Vorsitz zu führen ich die Ehre habe, ist beauftragt gewesen, die Prüfung der Wahlen des Herrn Abg. Frißsching im 29. ländlichen Wahlkreise, des Herrn Abg. Crüwell im 19. städtischen Wahlkreise, des Herrn Abg. Harter im 28. ländlichen Wahlkreise, des Herrn Abg. Müller im 4. Wahlkreise der Stadt Leipzig, des Herrn Abg. Reißmann im 2. städtischen Wahlkreise und des Herrn Abg. Steiger im 18. ländlichen Wahlkreise vorzunehmen. Die Abtheilung hat sich dieser Aufgabe unterzogen und hat — ich will zunächst noch bemerken, daß keinerlei Einwendungen oder Proteste gegen die Wahlen eingegangen waren — befunden auf Grund des Berichtes ihres Berichterstatters und ihres Mitberichterstatters, daß gegen die Gültigkeit der Wahlen etwas nicht einzuwenden ist. Die Abtheilung hat demnach die Wahlen als gültig anerkannt.

Präsident: Fünfte Abtheilung, Vorsitzender Abg. Dr. Uhlemann.

Abg. Dr. Uhlemann: Die fünfte Abtheilung hat die ihr zugefallenen sechs Wahlen geprüft und zwar die Wahl des Herrn Abg. Uhlich im 1. Wahlkreise der Stadt Chemnitz, dann die Wahl des Herrn Abg. Ahnert im 12. städtischen Wahlkreise, die Wahl des Herrn Abg. Georgi im 21. städtischen Wahlkreise, die Wahl des Herrn Abg. Kellner im 23. städtischen Wahlkreise, die Wahl des Herrn Abg. Kentsch im 7. ländlichen

Wahlkreise und die Wahl des Herrn Abg. Dr. Schöne im 18. städtischen Wahlkreise. Die Wahlen hat die Deputation als gültig anzuerkennen gehabt; abgesehen von einigen kleinen Formfehlern, die vielleicht abzustellen sein werden bei künftigen Wahlen, worüber vielleicht noch eine Mittheilung an die hohe Staatsregierung zu erfolgen haben wird. Ich glaube, die Anzeige ist damit wohl erledigt.

Präsident: Wir treten nunmehr in die Tagesordnung der heutigen Sitzung ein. Auf dieser steht:

„Allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 23,

1. den Entwurf eines Gesetzes, die Einführung einer allgemein verbindlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau,
2. den Entwurf eines Gesetzes, die staatliche Schlachtviehversicherung und
3. den Entwurf eines Gesetzes, die Bekämpfung der Tuberkulose der Kinder betreffend.“

Das Direktorium schlägt vor, daß diese drei Gegenstände in der Debatte zusammen behandelt werden, daß sie nicht getrennt zur Verhandlung kommen, sondern zusammen behandelt werden.

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Abg. Hähnel.

Abg. Hähnel: Meine Herren! Bezüglich des ersten Gesetzentwurfs, die Einführung einer allgemeinen obligatorischen Fleischbeschau betr., habe ich zugleich im Namen meiner Fraktionsgenossen zu erklären, daß es sich hierbei im allgemeinen Interesse sämtlicher Fleischkonsumenten darum handelt, einmal den Verkauf gesundheitsgefährlichen Fleisches unmöglich zu machen und dann zu verhindern, daß minderwerthiges Fleisch über seinen Werth hinaus zu hohen Preisen verkauft werde. Meine Herren! Diese beiden Punkte liegen so sehr im allgemeinen Interesse, daß die Bestrebungen, in dieser Hinsicht den Zweck zu erreichen, kaum zur Ruhe kommen werden. Wenn wir uns nun vergegenwärtigen, wer etwa die nicht unbedeutenden Kosten für die Einführung und Handhabung dieses Gesetzes aufzubringen haben würde, so bestimmt zunächst der Gesetzentwurf, daß die Kosten für die Fleischbeschau bezahlt werden sollen von demjenigen, welcher das Thier schlachten läßt. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß derjenige, der das Thier schlachten läßt, eigentlich nur der Verleger dieser Kosten ist; daß er sich beim Abschluß des Handels